



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 /</b> <b>131686</b>	0351 81920	16.04.2020

## Tagesbrief 21/20 vom 16.04.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Sachstand Überarbeitung Rechtsverordnung und Allgemeinverfügungen**
- **Redaktionsverhandlungen zum Tarifvertrag COVID abgeschlossen**
- **Abschlussprüfungen und Teilöffnung der Schulen**
- **Bettenmeldungen durch Kliniken an Zentralregister ab sofort Pflicht**

### 1. Sachstand Überarbeitung Rechtsverordnung und Allgemeinverfügungen

Die aktuell geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 31. März 2020 tritt am 20. April 2020, 0 Uhr, außer Kraft. Gleiches gilt für die Allgemeinverfügung „Verbot von Veranstaltungen“ vom 31. März 2020. Wie gestern bereits den Medien zu entnehmen war, werden beide Normen in einer neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zusammengefasst, die am 20. April in Kraft treten soll. Inhaltlich ist mit vorsichtigen Lockerungen der bisherigen Regelungen zu rechnen, wie sie gestern in der Pressekonferenz und den begleitenden Pressemitteilungen vorgestellt wurden. Wir haben dazu

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

die 1. Korrektur zur Pressemitteilung als **Anlage 1** beigefügt und die Erstveröffentlichung kann über folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/235498?version=1>

Wir gehen außerdem davon aus, dass zeitnah auch eine **überarbeitete Allgemeinverfügung „Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen“** erlassen wird, die kurzfristig in Kraft treten wird. Danach ist davon auszugehen, dass das **Notbetreuungsangebot** in Grund- und Förderschulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ausgeweitet wird. Die Grundstruktur des Anspruchs auf Notbetreuung wird sich nicht ändern. Es gibt eine abschließende Definition des Sektors der kritischen Infrastruktur nach Anlage 1 der Allgemeinverfügung, die i. d. R. von beiden Personensorgeberechtigten erfüllt sein muss und besonders hervorgehobene Bereiche (z. B. Gesundheitsversorgung und Pflege, etc.) bei denen es ausreichend ist, wenn nur einer der Personensorgeberechtigten in diesen Bereichen tätig ist. Die Überlegungen der Regierung gehen dahin, in beiden Gruppen zu einer Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten zu kommen. Die Kommunen sollten daher nach Veröffentlichung der neuen Allgemeinverfügung unverzüglich mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen Kontakt aufnehmen, um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen vorzubereiten.

Ansprechpartner SGG: Herr Leimkühler

## **2. Redaktionsverhandlungen zum Tarifvertrag COVID abgeschlossen**

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), der dbb beamtenbund und tarifunion und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die Redaktionsverhandlungen über den Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit (TV COVID) abgeschlossen. Diese Vereinbarung kann damit ab sofort umgesetzt werden.

In einer gemeinsamen Pressemitteilung (**Anlage 2**) äußern sich ver.di, dbb und VKA wie folgt:

„Die Corona-Pandemie hat auch große Auswirkungen auf den kommunalen öffentlichen Dienst, insbesondere die kommunalen Einrichtungen und Betriebe. Dies gilt beispielsweise für Theater, Museen, Bäder, Kultur- und Sporteinrichtungen oder Schulen, die aufgrund aktueller behördlicher Anordnungen geschlossen wurden. Auch im Nahverkehrsbereich sind erhebliche Arbeitsausfälle zu verzeichnen.

Gerade für diese Bereiche haben die Tarifpartner mit dem Abschluss des TV COVID die Möglichkeit zur Einführung von Kurzarbeit geschaffen. Dies soll während der aktuellen Krisensituation die Beschäftigungsverhältnisse und die Einkommen der Beschäftigten so-

wie den Fortbestand der kommunalen Einrichtungen und Betriebe sichern. Demgegenüber gibt es auch kommunale Bereiche, bei denen Kurzarbeit nicht angezeigt ist. Das gilt besonders für die Beschäftigten in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Aber auch in den Verwaltungen sowie bei der Kinderbetreuung ist Kurzarbeit kein Thema.“

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann Kurzarbeit angeordnet werden. Die Mitbestimmung ist zu beachten. Die Beschäftigten erhalten während der Kurzarbeit, unter Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes, 95 Prozent (bis EG 10 einschließlich) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) ihres bisherigen Nettoentgelts. Während der Kurzarbeit und für drei Monate danach sind betriebsbedingte Beendigungskündigungen ausgeschlossen. Weitere Details regeln unter anderem den Umgang mit Arbeitszeitkonten, Urlaub und Überstunden. Der Tarifvertrag tritt am 1. April 2020 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.

Der Text des Tarifvertrages wurde den tarifgebundenen Kommunen direkt vom KAV in einem Rundschreiben übersandt.

Ansprechpartnerin SGG: Frau Leser

### 3. Abschlussprüfungen und Teilöffnung der Schulen

Mit den als **Anlage 3.1 bis 3.5** beigefügten Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) wurden die Schulleitungen der Oberschulen und Förderschulen (außer Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) sowie der berufsbildenden Schulen und Gymnasien über die Teilöffnung der Schulen ab kommendem Montag, dem 20. April 2020 informiert.

Danach findet ein regulärer Unterricht zunächst nicht statt. Im Vordergrund stehen die Vorbereitungen auf die Abschlussprüfungen. Die Schulen werden **ab dem 20. April 2020 vorerst ausschließlich für das Personal** geöffnet, welches zur Vorbereitung der Schüler auf ihre Prüfungen notwendig ist. Die eigentliche Prüfungsvorbereitung beginnt **für die Schüler erst ab dem 22. April 2020**. Konsultationen zur Vorbereitung auf die Abiturprüfungen sind jedoch bereits ab dem 20. April 2020 möglich, da die ersten Prüfungen bereits am Mittwoch, dem 22. April 2020 geplant sind.

Für die Schulträger bedeutet dies, dass ab dem 20. April 2020 die Nutzung der betreffenden Schulen sichergestellt werden muss. Insbesondere sollten die im Dienst des Schulträgers stehenden Beschäftigten (Sekretariate, Hausmeister) spätestens ab diesem Zeitpunkt in den Schulen zur Verfügung stehen.

Wiederaufzunehmen ist auch die **Schülerbeförderung**. Um das Abstandsgebot auch in den Beförderungsmitteln wahren zu können, ist

es aus Sicht des Freistaates notwendig, dabei das Angebot **im vollen Umfang** bereitzustellen, auch wenn zunächst nur wenige Schüler die Beförderung benötigen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Hygiene wird in dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) auf den Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ aus dem Jahr 2008 verwiesen. Dieser ist unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.gesunde.sachsen.de/download/Download\\_Gesundheit/RHPI\\_Schulen.pdf](https://www.gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/RHPI_Schulen.pdf)

Es ist davon auszugehen, dass die beauftragten Reinigungsunternehmen für die Schulgebäude diese Empfehlungen ohnehin bereits umsetzen. Eine darüber hinausgehende, übertriebene Flächendesinfektion wird durch das SMS nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht. Ergänzend dazu sollte sichergestellt sein, dass **ausreichend Seife und Papierhandtücher** vorhanden sind, um die Einhaltung der Hygiene durch die Nutzer der Schulen zu ermöglichen.

Für die Lehrkräfte und teilweise auch für die Schüler wird durch das SMK über das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) Mund-Nasen-Schutz (MNS) bereitgestellt. Zudem sollen auch Handspender mit Handdesinfektionsmittel in ausreichender Zahl beschafft werden. Die Verteilung erfolgt durch das LaSuB über die Schulleitungen.

Ansprechpartner SGG: Herr Schöne

#### **4. Bettenmeldungen durch Kliniken an Zentralregister ab sofort Pflicht**

Ab sofort müssen Kliniken mit Intensivstation jeden Tag bis 9 Uhr ihre aktuellen Bettenkapazitäten an das Intensivregister der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) melden. Eine entsprechende Verordnung hat das Bundesgesundheitsministerium vor wenigen Tagen erlassen, die Übergangsfrist endet heute:

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/D/BAnz\\_AT\\_09.04.2020\\_DIVI.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/D/BAnz_AT_09.04.2020_DIVI.pdf)

Gemeldet werden müssen beispielsweise die Anzahl der bereits belegten Betten, die Anzahl der insgesamt belegbaren Betten sowie eine Einschätzung dazu, wie viele Neuaufnahmen in den kommenden 24 Stunden möglich wären. Darüber hinaus werden auch die

Kapazitäten an nicht-invasiven und invasiven Beatmungsmöglichkeiten abgefragt.

Das Intensivregister ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.intensivregister.de/#/intensivregister>

Ansprechpartner SGG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**